

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 27. August 2020
wird durch System eingesetzt

vom 25. August 2020

1. Yves Krebs: Fuhrpark auf den Baselbieter Strassen anschaut mit BL-Kontrollschildern

Wenn man den Fuhrpark auf den Baselbieter Strassen anschaut mit BL-Kontrollschildern, kann es nicht schlecht stehen um die Kantonsfinanzen: Sportwagen, SUV, auch beides zusammen als Sport-SUV.

Man darf davon ausgehen, dass die Anschaffung solcher Fahrzeuge häufig durch alternative Finanzierungsmodelle erfolgt wie Leasing oder Kredit. Ist das Privatsache und geht den Staat nichts an? Jein. Gerät jemand in eine Schuldenfalle, hat dies weitreichende Konsequenzen und volkswirtschaftliche Schäden für weitere Gläubiger, meistens Krankenkassen, Vermieter und den Staat durch Steuerschulden. Im schlimmsten Fall endet das Schulden-Abenteuer auf der Sozialhilfe.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Als wie gravierend stuft der Regierungsrat die Schuldenfalle ein durch Fahrzeug-Leasing oder Käufe auf Kredit?

Schweizweit lebten im Jahr 2017 34,6 % der Bevölkerung in einem Haushalt, der mindestens einen Kredit aufgenommen hat (Leasingsverträge, Klein- oder Konsumkredite, Ratenzahlungen, Schulden bei der Familie oder Freunden, die nicht im gleichen Haushalt leben und Hypotheken für den Zweitwohnsitz). Das sind 2,8 Prozentpunkte mehr als 2013. Unabhängig von der Art des Kredits sind die häufigsten Gründe für die Aufnahme eines solchen der Erwerb eines Fahrzeugs, (23,3 %), sowie von Einrichtungsgegenständen für den Hauptwohnsitz oder der Kauf eines Zweitwohnsitzes (15,7 %).

Schweizweit lebt fast jede fünfte Person (18,9 %) in einem Haushalt, der mindestens eine Art von Zahlungsrückstand aufweist und 10,0 % in einem Haushalt mit mindestens zwei Arten von Zahlungsrückständen. Der Anteil der Bevölkerung mit einem oder zwei Zahlungsrückständen sinkt mit zunehmendem Alter, Ausbildungsniveau und Einkommen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher in einem Haushalt mit Rückständen bei den Steuern lebt, beträgt 10 %. Dagegen beträgt der Anteil der Bevölkerung in einem Haushalt mit Rückständen bei der Kreditrückzahlung «nur» 5.1 %. Steuerschulden korrelieren bei rund 17 % der Bevölkerung mit mindestens einem Kredit. Sie korrelieren

aber bei über 25 % der Bevölkerung mit Arbeitslosigkeit¹. Das deckt sich mit der Einschätzung des Betriebs- und Konkursamtes: Problematisch sind «dramatische Veränderungen» der Lebensumstände, insbesondere Arbeitslosigkeit. Auch von Seiten der Budgetberatung wurden nur wenige Fälle mit Autoleasing beobachtet.

Aufgrund der Daten, der fachlichen Einschätzung zur Situation im Kanton Basel-Landschaft und der unter Frage 2 geschilderten bestehenden Kreditfähigkeitsprüfung **vor** der Vergabe von Konsumkrediten erachtet der Regierungsrat Fahrzeug-Leasing und Käufe auf Kredit in den meisten Fällen als unproblematisch. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass Kredite zunehmen und im Zusammenspiel mit «dramatischen Lebensereignissen» die Lage der Betroffenen verschärfen.

1.2. Frage 2: Bräuchte es schärfere Auflagen für Leasing- oder Kreditgeschäfte? Falls ja, kann auf kantonaler Ebene etwas bewirken?

Leasing und Konsumkredite sind im Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1) geregelt. Zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten wird ein Höchstzinssatz festgelegt, muss eine Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden und besteht eine vom Bund betriebene Meldestelle. Nach Einschätzung des Betriebs- und Konkursamtes genügen die bundesrechtlichen Vorschriften. Es sind keine Fälle bekannt, bei welchen das Leasing der Grund einer Verschuldung ist (s.o.).

Im Kanton Basel-Landschaft ist das KKG in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (SGS 216.11) vollzogen. Allerdings regelt das Bundesrecht den Konsumkreditvertrag seit 2003 abschliessend (Art. 38 KKG), was bedeutet, dass abweichende kantonale Bestimmungen ausgeschlossen sind. Den Kantonen bleibt lediglich die Bewilligungserteilung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes. Es handelt sich um Bewilligungen für das Vermitteln respektive Gewähren von Konsumkrediten, sofern die betreffenden Firmen nicht bereits dem Bankengesetz unterstehen oder aber Konsumkredite zum Erwerb eigener Waren und Dienstleistungen vergeben, also beispielsweise Warenhäuser und reine Leasinggesellschaften (Art. 39 Abs. 3 KKG). Es bestehen lediglich zwei aktive kantonale Bewilligungen für die Gewährung resp. Vergabe von Konsumkrediten.

2. Markus Meier: Fristen Handelsregisteramt BL

«Täglich grüsst das Murmeltier». In diese Kategorie gehören seit mittlerweile immer längerer Zeit die regelmässigen Beanstandungen betreffend die Kapazitäten bzw. «Lieferfristen» des Baselbieter Handelsregisteramts. Trotz ebenso regelmässiger regierungsrätlicher Zusicherungen scheint sich die Lage gemäss verschiedener aktuell erfolgter Informationen offensichtlich bis heute in keiner Weise verbessert zu haben.

Volkswirtschaftlich verheerende Folgen aus dieser nicht nachvollziehbaren und unhaltbaren Situation sind für den Wirtschaftsstandort Baselland unter anderem:

- Firmengründungen in unserem Kanton erleiden unnötige Verzögerungen, die Unternehmen können ihre operative Tätigkeit erst stark verspätet aufnehmen.
- Firmengründungen erfolgen nicht wie geplant im Baselbiet, sondern in anderen Kantonen – vor allem auch in den umliegenden Nachbarkantonen.
- Firmen, die ihr Domizil aus anderen Kantonen ins Baselbiet verlegen wollten, reisst der Geduldsfaden und der Domizilzug erfolgt nicht bei uns, sondern in einem anderen Kanton.

¹ Statistics on Income and Living Conditions SILC, Thema Verschuldung, Publiziert vom Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html> (Zugriff 25.08.2020).

- Bei bereits bestehenden Firmen im Kanton sind Kapitalerhöhungen, Fusionen usw. blockiert.
- usw.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Innert welcher Frist werden vom Baselbieter Handelsregisteramt aktuell

- a) Firmen-Neugründungen im Kanton Basel-Landschaft
- b) Firmenfusionen im Kanton Basel-Landschaft
- c) Kapitalerhöhungen von Firmen im Kanton Basel-Landschaft
- d) Firmen-Zuzüge aus anderen Kantonen

abgewickelt? Ich bitte um jeweils Angabe der durchschnittlichen Dauer (vom Dossier-eingang bis zum HR-Eintrag) sowie um Angabe der «ältesten» Pendenz.

Aktuell beträgt die Bearbeitungsfrist über alles 21 Arbeitstage. Die älteste Pendenz stammt vom 27. Juli 2020. Bei Neugründungen und Zuzügen liegt die Bearbeitungszeit – wie bei allen Vorgängen ausser Fusionen und Kapitalerhöhungen - aktuell durchschnittlich bei ca. 20 Tagen. Fusionen und Kapitalerhöhungen sind aktuell keine zu verzeichnen; deren Bearbeitungsfrist würde bei ca. 10 Tagen liegen, da diese Vorgänge etwas priorisiert werden.

2.2. Frage 2: Wie viele Vorgänge gibt es aktuell, deren Bearbeitung gegenüber den Soll-Fristen zeitlich im Rückstand liegen, d.h., die innerhalb der «normalen» Fristen bereits abgearbeitet sein müssten, bei

- e) Firmen-Neugründungen im Kanton Basel-Landschaft
- f) Firmenfusionen im Kanton Basel-Landschaft
- g) Kapitalerhöhungen von Firmen im Kanton Basel-Landschaft
- h) Firmen-Zuzüge aus anderen Kantonen

Es bestehen aktuell 87 Pendenzen aus dem Zeitraum zwischen dem 27.07.2020 bis zum 19.08.2020. Davon sind 28 Neugründungen und 4 Zuzüge aus anderen Kantonen. Die restlichen 55 Pendenzen betreffen Stammanteilübertragungen, Auflösungen, Statuten- und Urkundenänderungen. Fusionen und Kapitalerhöhungen sind keine zu verzeichnen.

2.3. Frage 3: Welche Massnahmen wurden bereits und/oder werden zeitnah von der zuständigen Direktion getroffen, um die unverzügliche, rasche Abarbeitung der Pendenzen vorzunehmen?

Der Regierungsrat hat Ende 2019 1,5 zusätzliche Stellen für das Handelsregister bewilligt. Diese konnten erst per Mai 2020 sinnvoll besetzt werden, da sie zunächst befristet waren und sich daher keine geeigneten Bewerbungen ergaben. Erst die unbefristete Ausschreibung hatte den gewünschten Erfolg. Die neuen Mitarbeitenden befinden sich derzeit noch in der Einführung und entfalten nach und nach produktive Wirkung. Mitte August ist eine Analyse der Führungs- und Prozesstrukturen aufgenommen worden, die den zweckmässigen, effizienten und effektiven Einsatz der personellen Ressourcen auch auf lange Sicht gewährleisten soll. Unter anderem wird auch der Ausbildungsstand der Mitarbeitenden überprüft werden. Daraus resultierende organisatorische und personelle Massnahmen werden bei der Zivilrechtsverwaltung möglichst rasch realisiert. Grundlage für das weitere Vorgehen wird eine formelle Inspektion sein, die noch

im August stattfindet. Um die beschleunigte Abarbeitung der bestehenden Pendenzen zu ermöglichen wird das Team des Handelsregisteramts parallel dazu vorübergehend durch weitere Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung ergänzt und unterstützt. Damit sollen die bestehenden Pendenzen bis Ende Oktober abgearbeitet sein. Im Sinn des Vorstosses der FDP-Fraktion, Andreas Dürr (2020/296: Arbeitsrückstand auf dem Handelsregisteramt wirkt sich negativ auf die Standortförderung aus) ist die Zielsetzung - nach dem Abbau der Pendenzen - Bearbeitungsfristen von 1 bis 3 Tagen einzuhalten. Der Regierungsrat hat eine weitere, vorläufig befristete Zusatzstelle im juristischen Bereich für das Handelsregister bewilligt, damit ein erneutes Auflaufen von Pendenzen vermieden wird.

Weitere Voraussetzung für die beabsichtigten kurzen Bearbeitungsfristen ist selbstverständlich, dass vollständige und beanstandungsfreie Anmeldungen und Anmeldungsunterlagen eingereicht werden, was heute keineswegs durchgängig der Fall ist. Ergeben sich Beanstandungen und ein entsprechender Nachbesserungsbedarf, sind die entsprechend längeren Durchlaufzeiten nicht dem Handelsregisteramt anzurechnen.

3. Regina Werthmüller: Maskenpflicht auf der Sekundarstufe

Auf der Sekundarstufe 1 gibt es im Kanton Basel-Landschaft aktuell keine Maskenpflicht, obwohl insbesondere in Regelklassen der Minimalabstand von 1.5 m bei Weitem nicht eingehalten werden kann. Der Starken Schule beider Basel ist mindestens ein Fall bekannt, bei welchem eine Lehrperson sich mittels Arztzeugnis vom Schulunterricht dispensieren liess. Als Grund wurde die fehlende Maskenpflicht genannt. Die Nachteile von fehlenden Lehrpersonen sind bekannt und müssen hier nicht weiter beschrieben werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Aufgrund der Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, welche seit dem 22. Juni 2020 Inkraft ist, sind die Homeoffice-Empfehlung sowie die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben. Die Arbeitgeber entscheiden selber darüber, wie die Arbeitnehmenden geschützt werden und sind gleichzeitig dazu verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen (Fürsorgepflicht). Im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus bedeutet dies, dass die Arbeitgeber dafür sorgen müssen, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «**STOP-Prinzip**» (**S**ubstitution, **T**echnische Massnahmen, **O**rganisatorische Massnahmen, **P**ersönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

Dies gilt auch für die Sekundarschulen. Lehrpersonen, die sich besonders schützen wollen, können im Unterricht bzw. auf dem Schulareal und an Schulveranstaltungen eine Maske tragen. Die Schulen wurden entsprechend beliefert und stellen die Masken kostenlos zur Verfügung. .

3.1. Frage 1: Wie hoch beziffert der Regierungsrat die Kosten für ausfallende Lehrpersonen, die aufgrund der Covid-Pandemie und den steigenden Fallzahlen keinen Präsenzunterricht leisten?

Beim Ausfall einer Lehrperson auf der Sekundarstufe I rechnet die BKSD für eine allfällige Stellvertretung mit durchschnittlichen Kosten von 2500 Franken pro Schulwoche. Berechnungsgrundlage ist ein Vollzeitpensum. Ist dieses geringer als 100% sind die Kosten entsprechend tiefer.

Aktuell melden uns die Sekundarschulen, dass keine Lehrpersonen an Covid-19 erkrankt oder in Quarantäne sind.

Es gilt zu beachten, dass auf den von den Arbeitnehmern eingereichten ärztlichen Zeugnissen der Grund der Arbeitsunfähigkeit nicht zwingend festgehalten ist. Eine vollständige Erfassung der Gründe der Abwesenheit ist daher nicht möglich.

3.2. Frage 2: Unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt der Regierungsrat auch auf der Sekundarstufe 1 eine Maskenpflicht einzuführen?

Die Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 15. August 2020) hält folgendes fest:

„Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen (Ziff. 3.5) sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im Kleinkind- oder Schulalter, bei Familien, bei Paaren oder Personen, die im selben Haushalt leben.“

Bis heute definiert das BAG unter Kinder im Schulalter, Kinder bis zur Vollendung der Schulpflicht.

Der Regierungsrat stützt sich, wie bisher, auf die Erkenntnisse des BAG und des kantonsärztlichen Dienstes. Ändern sich die epidemiologischen Kenntnisse der beiden Ämter zu diesem Alterssegment, kann die Maskenpflicht auf Sek I zum Thema werden.

4. Peter Hartmann: Bildung im Kanton Basel-Landschaft: Fragen zur Situation der Risikogruppe bei den Lehrpersonen und zu alternativen Einsatzmöglichkeiten

In der Sonntagspresse vom 23. August 2020 wird berichtet, dass schwangere Lehrerinnen von den Ärztinnen und Ärzten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Risikogruppe krankgeschrieben werden und monatelang ausfallen. Schwangere Lehrerinnen und auch andere, zur Risikogruppe gehörende Lehrpersonen sind jedoch nicht krank, sondern sie können einfach nicht im Schulzimmer unterrichten. Wenn diesen Personen andere Aufgaben zugewiesen werden können, müssen sie nicht krankgeschrieben werden. Gerade im Bereich der Digitalisierung und des Fernunterrichts für Schülerinnen und Schüler in der Quarantäne könnten diese Lehrkräfte die Schulen entscheidend unterstützen und vorwärtsbringen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie viele Lehrkräfte auf den verschiedenen Schulstufen fehlen derzeit in den Schulen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe im Zusammenhang mit Covid-19?

Die aktuellen Zahlen des Monitoring Co-Control Schulen Basel-Landschaft lauten:

| 24.08.2020 | Total SuS*) | SUS in Quarantäne | SUS Covid 19 | Total LP | LP in Quarantäne | LP Covid 19 |
|-------------------|--------------------|--------------------------|---------------------|-----------------|-------------------------|--------------------|
| Primarstufe | 21905 | 20 | 7 | 3046 | 8 | 2 |
| Sekundarstufe I | 8413 | 13 | 1 | 1111 | 0 | 0 |
| Sekundarstufe II | 10734 | 48 | 5 | 995 | 0 | 3 |

*) Schülerinnen und Schüler (SuS)

Aufgrund der Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, welche seit dem 22. Juni 2020 Inkraft ist, sind die Homeoffice-Empfehlung sowie die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben. Die Arbeitgeber entscheiden selber darüber, wie die Arbeitnehmenden geschützt werden und sind gleichzeitig dazu verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen (Fürsorgepflicht). Im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus bedeutet dies, dass die Arbeitgeber dafür sorgen müssen, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen

«**STOP**-Prinzip» (**S**ubstitution, **T**echnische Massnahmen, **O**rganisatorische Massnahmen, **P**ersönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Hier ist das Tragen von Masken bis hin zu Homeoffice denkbar.

Es gilt zu beachten, dass auf den von den Arbeitnehmern eingereichten ärztlichen Zeugnissen der Grund der Arbeitsunfähigkeit nicht zwingend festgehalten ist. Eine vollständige Erfassung der Gründe der Abwesenheit ist daher nicht möglich.

4.2. Frage 2: Bietet die Regierung diesen Lehrpersonen die Möglichkeit, von zu Hause aus digital zu arbeiten (anstelle von Krankschreibung) und wird dies durch die Schule unterstützt und aktiv eingefordert?

Die Zuweisung von Aufgaben (Unterrichtsvorbereitung; Schulentwicklungsprojekte etc.) an Lehrpersonen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, erfolgt durch die in der Personalverantwortung stehenden lokalen Schulleitungen.

Die Schulleitungen haben in der Phase des Fernunterrichtes in diesem Bereich bereits umfangreiche Erfahrungen sammeln können. Sie werden dabei durch die Stufenämter unterstützt. Sollten Lehrpersonen aufgrund ärztlicher Anordnungen oder Quarantäne von zu Hause aus arbeiten müssen, würden sie gezielt für den Fernunterricht bei Schülerinnen und Schülern bzw. bei Lernenden eingesetzt.

Die Arbeitssituation von Mitarbeitenden mit einer definierten Grunderkrankung oder von schwangeren Mitarbeitenden wird von Fall zu Fall mit der betroffenen Person und gegebenenfalls auch in Rücksprache mit der zuständigen Ärzteschaft besprochen und beurteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden keinem vermeidbaren Risiko ausgesetzt werden und ihnen zumutbare Arbeit übertragen werden können.

4.3. Frage 3: Ist der Kanton bereit, Möglichkeiten nicht nur für die «eigenen» Schulstufen aufzuzeigen (Sekundarschule, Gymnasium etc.), sondern auch den Gemeinden Lösungen aufzuzeigen für die Primarschulstufe?

Die beratende Unterstützung der Schulen wird durch den Kanton unabhängig von der Trägerschaft geleistet.

5. Christina Jeanneret-Gris: Pandemievorsorge im Kanton Base-Landschaft

Der Kanton Basel-Stadt hat sich für eine erweiterte Maskenpflicht entschieden, dies bei steigenden Fallzahlen. Es muss davon ausgegangen werden, dass im unteren Baselbiet prozentual die Ansteckungszahlen gleich hoch sind wie im Kanton Basel-Stadt. Die Gesamtzahl (besser Inzidenz) im ganzen Kanton ist dementsprechend nicht repräsentativ, um als Entscheidungsgrundlage für eine erweiterte Maskenpflicht zu dienen.

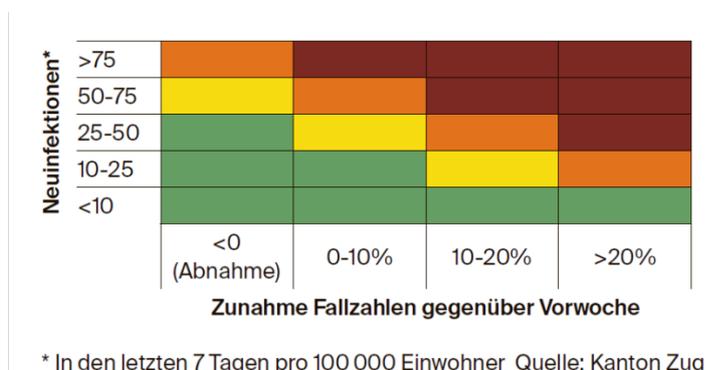


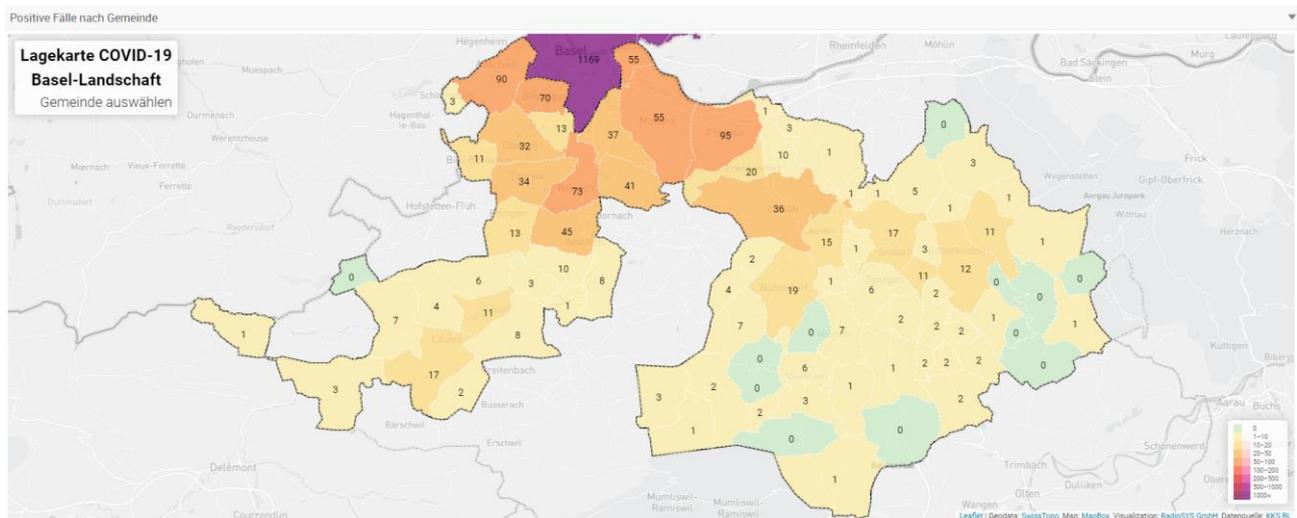
Abbildung 1: Ampelsystem

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Gibt es detaillierte Angaben zur Ansteckungs-Verteilung im Kanton, ist das «untere Baselbiet» stärker betroffen?

Die Verteilung der positiv Getesteten in absoluten Zahlen ist wie folgt (Stand 24.8.2020):



Wichtiger als die absoluten Zahlen ist jedoch die «Häufigkeit von Ereignissen» (Inzidenz). Beispielfhaft kann die vom statistischen Amt errechnete 14-Tage Inzidenz von 18.6 pro 100'000 Einwohnende für die Perioden vom 7. bis 20. August 2020 genannt werden.

5.2. Frage 2: Gibt es im Kanton Basel-Landschaft ein «Ampelsystem» (siehe Abbildung1) analog zu demjenigen im Kanton Zug, welches die zu ergreifenden Massnahmen im Kanton planbar macht?

Die Eskalationskriterien, z.B. für den Einsatz des Krisenstabs (KKS) oder für die Spitallandschaft, sind in entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen festgehalten. Die Lagebeurteilung ist u.a. Teil periodischer Sitzungen des Stabs IMS-BL² der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Ausgehend von der Lagebeurteilung werden die zu ergreifenden Massnahmen den direkt zuständigen Instanzen (AfG, VGD) resp. dem Regierungsrat vorgeschlagen.

6. Laura Grazioli: Grundlagen für COVID-19-Entscheidungen

Das Coronavirus hat seit knapp einem halben Jahr gravierende Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft. Nach dem Lockdown und anfänglich berechtigtem «Versuch-und-Irrtum-Vorgehen» sind wir nun an einem Punkt, an dem mehr oder weniger routinemässig Entscheidungen über das weitere Vorgehen bzw. den weiteren Umgang mit steigenden Fallzahlen und allgemein dem Vorhandensein des Coronavirus' getroffen werden müssen. Deshalb stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Baselbieter Regierung die den Kanton betreffenden Entscheidungen trifft. Anhand welcher Kriterien trifft die Baselbieter Regierung ihre Entscheidungen im Hinblick auf die laufend anzupassenden Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19?

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

² Interventionsmanagementsystem für Infektionskrankheiten im Kanton Basel-Landschaft (IMS BL)

6.1. Frage 1: Wieso hat der Regierungsrat am 8.7.2020 – zu einem Zeitpunkt als es im Kanton Basel-Landschaft fast keine Fälle gab – die maximale Anzahl Gäste in Bars und Clubs auf 100 begrenzt und bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen die Unterteilung in Sektoren vorgeschrieben (die BAG-Aussage, der zufolge zwei von drei Ansteckungen im Ausgang erfolgen, wurde erst Ende Juli veröffentlicht und wenig später zurückgezogen bzw. revidiert) und ist in Anbetracht der aktuell sehr tiefen Fallzahlen im Baselbiet mit der Aufhebung dieser Regeln zu rechnen?

Die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus sind seit Mitte Juni 2020 wieder signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten künftig in Quarantäne begeben. Im Weiteren musste in mehreren Kantonen festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen Fällen falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen gefährdet. Mit Verfügung vom 3. Juli 2020 wurden die Club- und Barbetriebe daher verpflichtet, die Kontaktangaben der Besucherinnen und Besucher auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Da sich die Anzahl Personen, welche vom Kantonsärztlichen Dienst identifiziert und benachrichtigt werden muss, stetig erhöht und zudem mit steigenden Fallzahlen in den kommenden Tagen und Wochen zu rechnen war, wurden zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, um eine Überlastung des Contact Tracing-Systems zu verhindern. So wurde verfügt, dass in Gastwirtschaftsbetrieben, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem festen Sitzplatz erfolgt, die maximale Anzahl von Gästen auf 100 Personen beschränkt wird. Ein Gastwirtschaftsbetrieb gemäss Ziffer 1.1 kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Bereich einzeln zu erheben. Ausserhalb dieser Gästebereiche muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden. Organisatoren von Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch geeignete andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske ergriffen werden können, sind verpflichtet, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Davon ausgenommen sind politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Artikel 6 Absatz 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Eine Überprüfung dieser Regelungen findet auf den 1. Oktober 2020 hin statt. Auf dieses Datum hin werden auch neue Regelungen des Bundes betreffend die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen erwartet.

6.2. Frage 2: Am 21.8.2020 nahm Regierungsrat Thomas Weber in der Basellandschaftlichen Zeitung zum Thema Maskenpflicht Stellung und nannte dabei den Indizienwert «40 neu infizierte Personen pro 100'000 Einwohner in den vergangenen zwei Wochen» als Grundlage für das Erwägen weiterer Massnahmen. Welche weiteren Parameter dienen als Grundlage für die Entscheidungen der Basellbieter Regierung über die Einführung weiterer oder die Aufhebung bestehender Massnahmen, wer legt diese Parameter anhand welcher Kriterien fest und fliessen die Parameter in eine Art Ampelsystem zur Einschätzung der aktuellen Lage ein?

Die Festlegung des Indizienwerts wurde zwischen den Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren von BL, BS, AG und SO abgestimmt. Sie basiert u.a. auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs ([SR 818.101.27](#)), wonach eine Zahl von mehr als 60 Neuinfektionen pro 100'000 Personen in den letzten 14 Tagen dazu führt, dass der betreffende Staat oder das betreffende Gebiet als «Region mit erhöhtem Ansteckungsrisiko» bezeichnet wird, für das z.B. spezielle Einreisebestimmungen erlassen werden können.

Wie im besagten Interview ausgeführt, ist darüber hinaus zur Festlegung allfälliger weiterer Corona-Massnahmen die Entwicklung der Hospitalisationen, besonders der Patienten, die auf der Intensivpflegestation beatmet werden müssen entscheidend. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, ob die Infektionsketten via Contact Tracing zurückverfolgt werden können. Einige Parameter sind in Beschlüssen festgehalten (siehe Nr. 5.2) andere müssen der sich dynamisch entwickelnden Lage angepasst werden. Die periodische Beurteilung erfolgt u.a. im Stab IMS (siehe ebenfalls Nr. 5.2)

6.3. Frage 3: Welche Massnahmen hält die Regierung unter welchen Umständen im Hinblick auf ein «Leben mit COVID-19» für angebracht, wie wird eine möglichst grosse Planungssicherheit für Unternehmen, Kulturbetriebe etc. gewährleistet und welche Massnahmen werden zur Abfederung der gesellschaftlichen Folgen von Lockdown, anhaltender Unsicherheit und Einschränkungen getroffen?

Das Virus ist immer noch da. Bei allen Massnahmen handelt es sich um eine Gratwanderung zwischen (gesundheitlichem) Schutz und (wirtschaftlich/kulturellem) Nutzen. Eine Verschärfung der Massnahmen, beispielsweise mittels Ausweitung der Maskentragpflicht über den Bereich des öffentlichen Verkehrs hinaus, ist zurzeit nicht vorgesehen, bleibt aber jederzeit vorbehalten, wenn aufgrund der Entwicklung der Infektions- oder Hospitalisierungszahlen eine Überlastung des Gesundheitssystems erwartet werden muss, oder wenn das Contact Tracing an seine Grenzen zu stossen droht.

Der Regierungsrat ist zudem in engem und regelmässigem Kontakt mit Vertretern der besonders stark betroffenen Branchen. Er ist sich der Herausforderungen bewusst und sucht mit den Branchenvertretern unter Berücksichtigung der aktuellen gesundheitspolitischen Massnahmen nach wirtschaftlich tragbaren und innovativen Lösungen.

Liestal, 25. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich